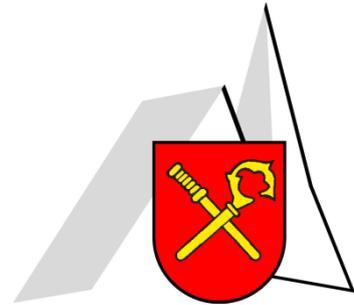


Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim

Beschlossen vom Gemeinderat am 04.05.2021



I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Schwaikheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schwaikheim nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 30.05.1978.

2. Das Mitteilungsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Das Mitteilungsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist deshalb von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus Schwaikheim beteiligt sind.

3. Das Mitteilungsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

5. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Gemeinde und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 4.2.2019 gilt darum für bevorstehende Wahlen eine sechswöchige Sperrfrist. Reine Veranstaltungsankündigungen sowie Anzeigen sind hingegen nur in der letzten Ausgabe vor der jeweiligen Wahl ausgeschlossen.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Schwaikheim. Es führt die Bezeichnung *Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim*.

2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71261 Weil der Stadt.

3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Der redaktionelle Teil setzt sich aus dem amtlichen Teil und dem redaktionellen Teil der Kommune. Anzeigen und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ gehören nicht dazu. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme in den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes. Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Gemeindeverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

5. Das Amtsblatt erscheint üblicherweise wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Jeweils in den Sommerferien gibt es eine zweiwöchige Pause. Die Ausgabe in der KW 01 eines jeweiligen Jahres ist eine verkürzte Ausgabe. Insgesamt erscheinen damit 50 Ausgaben des Mitteilungsblattes jährlich.

6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über das internetbasierte Verlagssystem des Nussbaum Verlags von den jeweils dafür bestimmten Vertretern der Schwaikheimer Organisationen unter Beachtung der sog. „Mitteilungsblatt-Checkliste“ (Anlage) sowie des Redaktionsschlusses selbst einzustellen.

III. Inhalt und Rubriken

In den redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

- amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde
- sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände. Hierunter fallen auch Einrichtungen, Stellen und Verbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist
- Stellungnahmen von den Mitgliedern der Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde (unter Beachtung von Ziffer IV.2)
- Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz in Schwaikheim haben

In das Mitteilungsblatt werden Beiträge unter verschiedenen Rubriken aufgenommen. Die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Streichung oder das Zusammenlegen von Rubriken behält sich die Verwaltung vor.

Besondere Bekanntmachungen der Vereine (z. B. Ankündigungen oder Einladungen zu offiziellen Jubiläumsveranstaltungen) können auf der Titelseite oder im vorderen Teil des Mitteilungsblattes erscheinen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeindeverwaltung.

IV. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge haben sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte zu beschränken. Darüber hinaus können Fraktionen gemäß § 20 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ihre Auffassung (z.B. durch Veröffentlichung von Meinungsbeiträgen) zu Angelegenheiten der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung öffentlich darstellen und dies unabhängig von deren Wichtigkeit.

Grundsätzlich dürfen alle Beiträge insbesondere weder Beleidigungen noch beispielsweise üble Nachreden im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB, Ehrverletzungen, diffamierende oder menschenverachtende Äußerungen enthalten, sowie gegen sonstige gesetzliche Vorschriften als auch gegen die guten Sitten verstoßen. Dies schließt eine sachliche Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischer Gruppierungen oder der Gemeindeverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Über Ausnahmen entscheidet der Verantwortliche im Sinne des Presserechts (siehe II 3.).

Die Veröffentlichungen

- müssen einen klar erkennbaren Bezug zur Gemeinde Schwaikheim haben
- müssen sachbezogen formuliert sein
- sollen sich auf das Notwendige beschränken
- müssen mit dem Namen oder dem Kürzel des Verfassers versehen sein

Die Würdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Schwaikheim ist im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung möglich.

2. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 GemO haben die Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Anspruch haben nur Fraktionen gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Der Umfang der Beiträge wird auf 3600 Zeichen inkl. Leerzeichen festgesetzt. Eine Übertragung nicht genutzter Zeichen an andere Fraktionen oder in eine spätere Ausgabe ist nicht möglich. Abgabefrist für Beiträge der Fraktionen bei der Redaktion ist Dienstag, 7 Uhr (Ausschlussfrist). Überschneidet sich der Tag des Redaktionsschlusses mit einem gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss um einen Arbeitstag vorverlegt. Ist dieser Tag ein Freitag, endet die Ausschlussfrist um 10 Uhr.

Zulässig sind nur Themen mit Bezug zur Gemeinde, ein Äußerungsrecht zum weltpolitischen Geschehen sowie zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Die Beiträge der Fraktionen wahren die Menschenwürde und diskriminieren niemanden, insbesondere nicht wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe im Sinne des AGG. Die Beiträge dürfen nicht pflichtwidrig gegen §§17 und 35 GemO verstoßen oder hierzu auffordern. Sie dürfen gesetzliche Vorschriften nicht verletzen und/oder in die Rechte Dritter rechtswidrig eingreifen, insbesondere dürfen Sie keinen beleidigenden Charakter haben und/oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.

Der Verantwortliche für den Inhalt der Beiträge wird mit vollem Namen, der Fraktionszugehörigkeit sowie einem Bild veröffentlicht. Es kann ein themenbezogenes Bild pro Fraktionsbeitrag veröffentlicht werden.

Die Redaktion kann Beiträge, die den Anforderungen dieses Redaktionsstatuts nicht entsprechen, mit der Bitte um Überarbeitung zurückweisen oder den Abdruck verweigern. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Karenzzeit vor Wahlen, in denen keine Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates im Mitteilungsblatt erscheinen, regelt Punkt 3.

3. Nicht veröffentlicht werden:

- Beiträge, die
 - Beleidigungen und üble Nachrede im Sinne der §§ 185 bis 189 StGB enthalten
 - gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - gegen die guten Sitten verstoßen
- anonyme Beiträge
- Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats, Parteien und Wählervereinigungen in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl im Sinne des § 20 III GemO. Analog gilt diese Regelung für alle Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil.
- Beiträge von Organisationen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz nicht in Schwaikheim haben
- Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Schwaikheim stattfinden oder stattfanden und auch keinen direkten Bezug zu Schwaikheim haben, ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit den Partnergemeinden

stehen und Terminhinweise von Parteien und Wählervereinigungen, die für deren Mitglieder in Schwaikheim von Interesse sind, jedoch nicht in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl

- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
- Leserbriefe, auch nicht gegen Bezahlung im Anzeigenteil

4. Die genauen Modalitäten für die Veröffentlichung von Texten, Fotos und Plakaten sind in der Richtlinie „Amtsblatt-Checkliste“ (Anlage) geregelt.

V. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Schwaikheim ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

VII. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts und nicht gegen die Gemeinde gerichtet sein. Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Festtagsgrüße und Wünsche zu privaten Ereignissen (Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) sind nur im Anzeigenteil zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachrufe auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gemeinderates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Stellenanzeigen der Verwaltung haben eine eigene Rubrik und werden im Anschluss an den amtlichen Teil abgedruckt.

Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen dürfen nicht mehr in der letzten Ausgabe vor einer Wahl veröffentlicht werden.

VIII. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim wurde vom Gemeinderat am 04.05.2021 beschlossen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwaikheim, 05.05.2021

Gerhard Häuser
Bürgermeister